

## L 5 R 3842/10

Land  
Baden-Württemberg  
Sozialgericht  
LSG Baden-Württemberg  
Sachgebiet  
Rentenversicherung  
Abteilung  
5  
1. Instanz  
-  
Aktenzeichen  
-  
Datum  
-  
2. Instanz  
LSG Baden-Württemberg  
Aktenzeichen  
L 5 R 3842/10  
Datum  
12.01.2012  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen  
-  
Datum  
-  
Kategorie  
Beschluss  
Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten beider Rechtszüge zur Hälfte zu erstatten.

Gründe:

Gem. [§ 193 Abs. 1 Satz 3](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheidet das Gericht auf Antrag, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben, wenn das Verfahren nicht durch Urteil (oder Gerichtsbescheid) beendet wird; die Entscheidung ergeht durch Beschluss.

Die Beteiligten haben das Verfahren durch Vergleich beendet. Es entspricht - auch im Hinblick auf die (Kosten-)Vorschläge der Beteiligten (Schriftsätze vom 17.11.2011 bzw. vom 8.12.2011) - der Billigkeit, dass die Beklagte der Klägerin die außergerichtlichen Kosten beider Rechtszüge zur Hälfte erstattet, nachdem die rentenberechtigende Leistungseinschränkung offenbar während des Verfahrens vor dem Sozialgericht eingetreten ist (Schriftsatz der Beklagten vom 27.10.2011; Bericht des Dr. D. vom 5.8.2011).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft  
Aus  
Login  
BWB  
Saved  
2012-01-16